

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Universität für Bodenkultur,
Wien,**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
30. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	9
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss bzw. Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Rechtmäßigkeit der Haushaltsführung	9
3.2. Erteilte Auskünfte	9
3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	9
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	10
3.5. Bericht über die abgeschlossenen Dienstverträge und Funktionsgebühren	10
4. Bestätigungsvermerk	11

Anlagenverzeichnis

	Anlage
Jahresabschluss	
Jahresabschluss zum 30. Juni 2025	I
Bilanz zum 30. Juni 2025	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 01.07.2024 - 30.06.2025	
Anhang zum 30.06.2025	
Budget und G&V Gegenüberstellung zum 30.6.2025	II
Erläuterungen zu Budgetüberschreitungen bzw. Budgetunterschreitungen	III
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	IV

An die Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Universität für Bodenkultur, Wien:

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.06.2025 der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur, Wien

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur (ÖH BoKu), Wien, vertreten durch Frau Deborah Sailer als Vorsitzende und Herrn Daniel Riedl als Wirtschaftsreferent schloss mit uns am 05. August 2025 einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2025 gemäß den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014, unter Einbeziehung der Buchführung gemäß § 40 Abs 3 HSG zu prüfen.

Die **Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung** wurde uns von der ÖH BoKu übermittelt. Wir haben diese Verordnung zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt.

Bei der geprüften Organisation handelt es sich um eine **Körperschaft öffentlichen Rechts** auf Basis des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**. Die Prüfung zum 30.06.2024 erfolgte durch einen anderen Prüfer.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von 15. Dezember 2025 bis 19. Dezember 2025 in den Räumen der ÖH BoKu in Wien sowie in unseren Kanzleiräumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Erich Reichart Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der ÖH BoKu abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 1) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der ÖH BoKu und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der ÖH BoKu und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses. Im Folgenden gehen wir auf die wesentlichen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ein.

2.1. Rechtliche Verhältnisse

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts auf Basis des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 in der jeweils geltenden Fassung. Dieser Körperschaft öffentlichen Rechts gehören die an dieser Hochschule inskribierten Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 3 HSG) an. Der ÖH BoKu obliegen laut Gesetz die im § 12 HSG umschriebenen Aufgaben.

Die Organe der ÖH BoKu sind gem § 15 Abs 1 HSG:

1. die Universitätsvertretung der Studierenden
2. die Studienvertretungen
3. die Wahlkommission

Im Geschäftsjahr 1.7.2024 bis 30.6.2025 waren nachstehend angeführte Personen in der Universitätsvertretung tätig:

Universitätsvertretung

Deborah Sailer	Vorsitzende (1.7.2024-6.3.2025)
Christian Malecki	Vorsitzender (7.3.2025-30.6.2025)
Hartmann Annika	Vorsitzende (1.7.2025-laufend)
Christian Malecki	1. Stellvertreter (1.7.2024-27.1.2025)
Chiara Thiele	1. Stellvertreterin (28.1.2025-30.6.2025)
Lucia Logar	1. Stellvertreterin (1.7.2025-laufend)
Timo Hilger	2. Stellvertreter (1.7.2024-30.6.2025)
Alex Weger	2. Stellvertreter (1.7.2025-laufend)
Daniel Riedl	Wirtschaftsreferent (1.7.24-laufend)

Für die Gebarung, Buchführung und Jahresabschlusserstellung sind neben dem HSG 2014 auch die Verordnungen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (HS-DVV, HS-WV) hinsichtlich Dienstverträgen und für eine einheitliche Haushaltsführung und die Abwicklung von Rechtsgeschäften, Budgetierung und Erstellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen. Danach hat der/die WirtschaftsreferentIn jährlich einen schriftlichen Jahresabschluss (samt Anhang) aufzustellen, welchem ein schriftlicher Prüfungsbericht eines/einer Wirtschaftstreuhänders/Wirtschaftstreuhänderin beizulegen ist. Im Zuge des Jahresabschlusses ist ein Soll-/Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlags gemäß § 41 Abs. 1 HSG und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen zu erstellen. Ein Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse ist beizulegen. Überschreitungen der Ausgaben sowie Unterschreitungen der Einnahmen im Ausmaß von mehr als 20 %/5 % des Budgetansatzes oder mehr als EUR 1.500/EUR 5.000 (bei Budgetansätzen bis zu EUR 75.000/mehr als EUR 75.000) müssen von den zuständigen Organen im Jahresabschluss erläutert und begründet werden.

Der Jahresvoranschlag für das Geschäftsjahr 1.7.2024 bis 30.06.2025 wurde in der 8. ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung am 12.6.2025 beschlossen.

Die Budgetzahlen für das Rechnungsjahr 1.7.2025 bis 30.06.2026 waren Gegenstand der 8. ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung am 12.6.2025.

In der 8. ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung vom 12.6.2025 wurde auch der Rechnungsabschluss für das Jahr 2023/2024 genehmigt.

Die Protokolle sämtlicher hier erwähnter Sitzungen können auf der Homepage der „Österreichische HochschülerInnenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien“ eingesehen werden.

2.2. Steuerliche Verhältnisse

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur wäre als Körperschaft des öffentlichen Rechtes, wenn sie einen Betrieb gewerblicher Art unterhielte, körperschaftsteuer- und umsatzsteuerpflichtig.

Die Lohnabgaben und Werbeabgabe werden an das Finanzamt Wien 23 unter der Steuernummer 891/4617 abgeführt.

Die Prüfung der Lohnabgaben fand letztmalig im Jahr 1998 statt.

2.3. Wirtschaftliche Verhältnisse

(es können Rundungsdifferenzen auftreten)

Vermögens- und Finanzlage:

	30.06.2025		30.06.2024		Veränd.	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Vermögenswerte						
Anlagevermögen	73	9,4%	76	11,8%	-3	-3,7%
Umlaufvermögen und ARA	<u>704</u>	90,6%	<u>567</u>	88,2%	<u>138</u>	24,3%
	777	100,0%	642	100,0%	135	21,0%
abzügl. Fremdkapital						
Rückstellungen (langfristig)	0	0,0%	0	0,0%	0	-
Rückstellungen (kurzfristig)	-15	-1,9%	-11	-1,8%	-3	30,2%
Verbindlichkeiten und PRA	<u>-66</u>	-8,5%	<u>-93</u>	-14,4%	<u>27</u>	-28,9%
	-81	-10,4%	-104	-16,2%	23	-22,5%
= wirtschaftliches Eigenkapital	<u>697</u>	89,6%	<u>538</u>	83,8%	<u>158</u>	29,4%

Das wirtschaftliche **Eigenkapital** setzte sich wie folgt zusammen:

	30.06.2025	30.06.2024	Veränd.
	TEUR	TEUR	TEUR
Gewinnrücklagen	538	427	112
Jahresverlust/-gewinn	158	112	47
= Eigenkapital	697	538	158
Investitionszuschüsse	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
= wirtschaftliches Eigenkapital	<u>697</u>	<u>538</u>	<u>158</u>

Ertragslage:

	30.06.2025		30.06.2024		Veränd.	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Einnahmen	577	100,0%	512	100,0%	65	12,7%
Ausgaben						
Personal	86	14,9%	83	16,2%	3	4,2%
Aufwandsentschädigungen	89	15,5%	94	18,3%	-4	-4,6%
Sachaufwand und sonstiger	205	35,5%	195	38,2%	10	4,9%
Projektopf	12	2,0%	13	2,4%	-1	-6,1%
Soziale Unterstützung	55	9,5%	35	6,9%	19	54,5%
Ausgaben gesamt	447	77,5%	420	82,0%	27	6,5%
Ergebnis vor BoKu-Ball, Steuern						
Zinsen und Abschreibungen	130	22,5%	92	18,0%	38	41,1%
Ergebnis BoKu- Ball	30	5,2%	21	4,2%	8	39,0%
Zinsenerträge	3	0,5%	2	0,4%	1	38,1%
Steuern	0	0,0%	0	0,0%	0	-
cash-flow	163	28,2%	116	22,6%	47	40,6%
Zu- und Abschreibungen	-4	-0,7%	-4	-0,8%	0	-4,0%
Gewinn / Verlust Eventualbudget	0	0,0%	0	0,0%	0	
Jahresgewinn	159	27,5%	112	21,8%	47	42,2%

Hinsichtlich des Vergleiches zwischen den Erträgen und Aufwendungen lt. Budget (Sollwerte) und jenen lt. Gewinn- und Verlustrechnung (Ist-Werte) sei auf die Ausführungen in Anlage V dieses Berichtes verwiesen. Die dazu erforderlichen Erläuterungen durch die zuständigen Organe erfolgen in Anlage IV.

Erläuterungen zum Jahresabschluss 30.06.2024

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz zum 30.06.2025, der Gewinn- und Verlustrechnung vom 1.7.2024 bis 30.06.2025 sowie dem Anlagenspiegel (zu Buchwerten) zum 30.06.2025.

Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz:

Wertpapiere und Wertrechte:	30.06.2025	30.06.2024	Veränd.	
	EUR	EUR	EUR	%
PIA Mündelbond Miteigentums anteile	69.726,52	68.490,66	1.235,86	1,8%

Im Geschäftsjahr erfolgte eine Zuschreibung in Höhe von EUR 1.235,86 (Vorjahr EUR 984,69).

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** wurden anhand von Tagesauszügen und Bankbriefen geprüft.

Gewinnrücklagen:

Entwicklung der freien Rücklagen:

	Stand 01.07.2024	Zuweisung 2024/2025	Auflösung 2024/2025	Stand 30.06.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
freie Rücklage	538.339,86	158.377,54	0,00	696.717,40

Die freien Rücklagen stellen die akkumulierten Überschüsse dar und werden in Höhe der Gebarungüberschüsse dotiert bzw. im Falle eines Gebarungsabganges aufgelöst. Aufgrund des Jahresüberschusses im Jahr 2024/2025 in Höhe von EUR 158.377,54 wurden die freien Rücklagen dotiert.

Rückstellungen:

	Stand 01.07.2024	Verbrauch/ Auflösung	Zuweisung	Stand 30.06.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Urlaubsrückstellung	1.365,95	1.365,95	1.474,31	1.474,31
Mehrstunden	307,08	307,08	246,11	246,11
Bilanzerstellung und -prüfung	9.600,00	9.600,00	9.960,00	9.960,00
Rückstellungen sonstige	0,00	0,00	3.000,00	3.000,00
Gesamt	11.273,03	11.273,03	67.874,55	14.680,42

Die **Verbindlichkeiten** sind in den Erläuterungen zum Jahresabschluss aufgegliedert.

Ergänzende Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung:

Die dem Jahresabschluss **angeschlossenen Erläuterungen** enthalten eine **detaillierte Aufgliederung sämtlicher Ertrags- und Aufwandspositionen**. Eine Detaillierung der Position Projektetopf, ausgewiesen unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen, findet sich in der Anlage VI dieses Berichtes.

Angabe zur Anzahl der abgeschlossenen Dienstverträge:

Angestellte: Die ÖH BoKu beschäftigt zum 30.06.2025 insgesamt drei Dienstnehmer:innen. Ein Dienstnehmer wird seit 2016, eine weitere Dienstnehmerin seit 2023 beschäftigt. Eine weitere seit 2023 beschäftigte Dienstnehmerin ist Ende August 2024 ausgeschieden. Eine neue Dienstnehmerin ist im Oktober 2024 eingetreten.

Freie Dienstverhältnisse: Es wurden im Geschäftsjahres 2024/2025 vier freie Dienstverhältnisse begründet (Ballteam), welche innerhalb des Geschäftsjahres 2024/2025 auch wieder beendet wurden.

Die neuen Dienstverträge und Lohnkonten wurden geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss bzw. Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Rechtmäßigkeit der Haushaltsführung

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest. Die **Haushaltsführung** entspricht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Im Geschäftsjahr 2024/2025 wurden keine nachteiligen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage festgestellt.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

3.5. Bericht über die abgeschlossenen Dienstverträge und Funktionsgebühren

Eine seit 2023 beschäftigte Dienstnehmerin ist Ende August 2024 ausgeschieden. Es wurden im Geschäftsjahr 2024/2025 fünf neue Dienstverhältnisse begründet, von denen vier innerhalb des Geschäftsjahres 2024/2025 wieder beendet wurden. Zum 30.06.2025 bestehen drei aufrechte Dienstverhältnisse. Die Vorschriften der HS-WV wurden eingehalten.

Die im Wirtschaftsjahr 2024/2025 ausbezahlten Funktionsgebühren in Höhe von EUR 89.350,00 wurden im Sinne des § 31 iVm § 40 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 auf deren Richtigkeit geprüft.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur, Wien

bestehend aus der Bilanz zum 30.06.2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang – entsprechend den Vorschriften des HSG 2014, den darauf basierenden Verordnungen und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30.06.2025 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften (insbesondere auch § 269 Abs. 1 UGB). Der Jahresabschluss entspricht auch den Vorschriften des HSG 2014, den Verordnungen der Bundesministerin/des Bundesministers und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und

dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Körperschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende

Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, den 22. Dezember 2025

Mag. Erich Reichart
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

Mag. Erich Reichart
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.



JAHRESABSCHLUSS
zum
30. Juni 2025

ÖH der Universität f. Bodenkultur
Gregor-Mendel-Straße 33
1180 Wien

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz zum 30. Juni 2025	1
2. Gebarungserfolgsrechnung	2
3. Aufgliederung der Bilanz	3 - 5
4. Aufgliederung der Gebarungserfolgsrechnung	6 - 10
5. Anhang	11 - 18
5.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	11 - 13
5.1.1. Allgemeine Grundsätze	11
5.1.2. Anlagevermögen	11 - 12
5.1.2.1. Immaterielles Anlagevermögen	11
5.1.2.2. Sachanlagen	12
5.1.2.3. Finanzanlagen	12
5.1.3. Umlaufvermögen	12
Vorräte	12
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	12
5.1.4. Rückstellungen	13
5.1.4.1. Sonstige Rückstellungen	13
5.1.5. Verbindlichkeiten	13
5.1.6. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	13
5.2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	14 - 17
5.2.1. Allgemeine Angaben	14
5.2.2. Erläuterungen zur Bilanz	15
5.2.2.1. Anlagevermögen	15
5.2.3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	16 - 17
5.3. Sonstige Angaben	18
5.3.1. Organe und Arbeitnehmer	18
6. Anlagenspiegel	19
7. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	20 - 24

Aktiva	30.06.2025 EUR	30.06.2024 EUR	Passiva	30.06.2025 EUR	30.06.2024 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	0,00	0,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	1.679,01	5.035,01	II. Gebarungszugang der laufenden Periode	0,00	0,00
II. Sachanlagen			III. Rücklagen	696.717,40	538.339,86
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.522,49	2.177,23	GESAMTSUMME EIGENKAPITAL	696.717,40	538.339,86
III. Finanzanlagen			B. Rückstellungen		
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	69.726,52	68.490,66	1. sonstige Rückstellungen	14.680,42	11.273,03
	72.928,02	75.702,90	GESAMTSUMME RÜCKSTELLUNGEN	14.680,42	11.273,03
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	41.360,79	65.426,90
1. fertige Erzeugnisse	4.158,79	7.022,07	2. sonstige Verbindlichkeiten	24.482,32	27.232,57
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			GESAMTSUMME VERBINDLICHKEITEN	65.843,11	92.659,47
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	32.046,00	47.012,92			
2. Forderungen gegenüber Bundesvertretungen	44.588,05	27.046,21			
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	5.111,69	6.010,19			
	81.745,74	80.069,32			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	618.327,03	478.593,92			
	704.231,56	565.685,31			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	81,35	884,15			
Summe Aktiva	777.240,93	642.272,36	Summe Passiva	777.240,93	642.272,36

	2024/2025 EUR	2023/2024 EUR
1. ERTRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DER UNMITTELBAREN VERTRETUNGSTÄTIGKEIT		
a) Studierendenbeiträge	440.722,81	383.133,56
b) Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	35.500,00	30.500,00
c) Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	0,00	0,00
d) Erträge aus Inserate und Werbung	14.400,00	14.400,00
e) Sonstige Erträge	86.780,02	84.149,49
	577.402,83	512.183,05
2. AUFWENDUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UNMITTELBAREN VERTRETUNGSTÄTIGKEIT		
a) Personalaufwand	86.314,74	82.846,47
b) Aufwandsentschädigungen	89.350,00	93.620,00
c) Werkverträge und Honorare	8.145,00	8.899,00
d) Sachaufwand	258.967,16	231.060,94
e) Abschreibungen	4.010,74	4.179,22
	446.787,64	420.605,63
3. ERGEBNIS DER UNMITTELBAREN VERTRETUNGSTÄTIGKEIT	130.615,19	91.577,42
4. ERTRÄGE AUS VERANSTALTUNGEN	206.055,16	197.228,79
5. AUFWENDUNGEN AUS VERANSTALTUNGEN	176.276,42	175.803,08
6. ERGEBNIS AUS VERANSTALTUNGEN	29.778,74	21.425,71
7. ERTRÄGE AUS WIRTSCHAFTLICHEN AKTIVITÄTEN / WIRTSCHAFTSBETRIEBEN / BETEILIGUNGEN	0,00	0,00
8. AUFWENDUNGEN AUS WIRTSCHAFTLICHEN AKTIVITÄTEN / WIRTSCHAFTSBETRIEBEN / BETEILIGUNGEN	0,00	0,00
9. ERGEBNIS AUS WIRTSCHAFTLICHEN AKTIVITÄTEN / WIRTSCHAFTSBETRIEBEN / BETEILIGUNGEN	0,00	0,00
10. FINANZERTRÄGE	3.143,87	2.275,92
11. FINANZAUFWENDUNGEN	5.076,29	3.491,44
12. FINANZERGEBNIS	-1.932,42	-1.215,52
13. STEUERN UND ABGABEN	83,97	4,32
14. ERGEBNIS DER LAUFENDEN GEBARUNG	158.377,54	111.783,29
15. ABZÜGLICH ZUWEISUNG VON RÜCKLAGEN	-158.377,54	-111.783,29
16. GEBARUNGSÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	0,00	0,00

Aktiva	30.06.2025 EUR	30.06.2024 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile		
30 Programme, immaterielles Vermögen	1.679,01	5.035,01
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
20 EDV-Anlagen, Büromaschinen	0,05	0,05
660 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.522,44	2.177,18
	1.522,49	2.177,23
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		
91 Capital Invest Muendel Bond	69.726,52	68.490,66
	72.928,02	75.702,90
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. fertige Erzeugnisse		
1003 Bestand Quick Wertkarten	45,00	45,00
1004 Bestand Boku-Wein	2.417,00	2.058,70
1005 Bestand Boku Wein Kartons	309,00	242,00
1007 Bestand ÖH-Tshirts	1.384,19	1.583,97
1008 Bestand ÖH Sackerl NEU	3,60	3.092,40
	4.158,79	7.022,07
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2000 div. Sammelkonto Debitoren	32.046,00	47.012,92
2. Forderungen gegenüber Bundesvertretungen		
2320 Forderungen BV	44.588,05	27.046,21
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2300 Sonstige Forderungen	200,00	0,00
3307 Verr. Kautions ÖH-Alle-SE	0,00	980,00
3312 Verr. Kaffeespenden	3.998,66	3.768,11
3314 Verr. Lastenrad	802,92	832,92
3530 Verrechnung Finanzamt	10,11	429,16
3801 Verr. Awareness Week	100,00	0,00
	5.111,69	6.010,19
	81.745,74	80.069,32

Aktiva	30.06.2025 EUR	30.06.2024 EUR
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
2700 Kassa Sekretariat	10,14	6,14
2801 RLB Hauptkonto	206.907,41	203.337,85
2802 RLB Kartenverkauf	206.017,39	70.268,40
2803 RLB Spendenkonto	32.681,14	32.270,58
2805 RLB Online Sparen	172.710,95	172.710,95
	<u>618.327,03</u>	<u>478.593,92</u>
	704.231,56	565.685,31
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	81,35	884,15
Summe Aktiva	<u>777.240,93</u>	<u>642.272,36</u>

Passiva	30.06.2025 EUR	30.06.2024 EUR
A. Eigenkapital		
I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	0,00	0,00
II. Gebarungszugang der laufenden Periode	0,00	0,00
III. Rücklagen		
9200 Freie Rücklagen	538.339,86	426.556,57
9202 Zuweisung/Auflösung freie Rücklage	158.377,54	111.783,29
	<u>696.717,40</u>	<u>538.339,86</u>
GESAMTSUMME EIGENKAPITAL	696.717,40	538.339,86
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
3002 Rückstellung Mehrstunden	246,11	307,08
3004 Rückst. nicht konsumierter Urlaube	1.474,31	1.365,95
3005 Rückstellung Bilanz und Prüfung	9.960,00	9.600,00
3009 Rückstellung sonstige	3.000,00	0,00
	<u>14.680,42</u>	<u>11.273,03</u>
GESAMTSUMME RÜCKSTELLUNGEN	14.680,42	11.273,03
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 div. Sammelkonto Kreditoren	41.360,79	65.426,90
2. sonstige Verbindlichkeiten		
3305 Verrechnung Kautio Tutorium	4.460,00	5.060,00
3306 Verrechnung Kautio Stv Seminar	1.150,00	4.240,00
3311 Verr. ESN BOKU	8.023,51	5.867,71
3313 Verr. BOKU Kindergarten	1.833,62	1.833,62
3315 Verr. Distillers	1.111,45	961,45
3351 Verr. Kautio EPOL	4.058,62	5.355,39
3600 Verbindlichkeiten SV, WGKK	3.630,84	3.495,35
3706 Verr. Werbeabgabe	214,28	0,00
3750 Verbindlichkeiten Sonstige	0,00	419,05
	<u>24.482,32</u>	<u>27.232,57</u>
GESAMTSUMME VERBINDLICHKEITEN	65.843,11	92.659,47
Summe Passiva	777.240,93	642.272,36

	2024/2025 EUR	2023/2024 EUR
1. ERTRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DER UNMITTELBAREN VERTRETUNGSTÄTIGKEIT		
a) Studierendenbeiträge		
4000 Studierendenbeiträge	440.722,81	383.133,56
b) Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014		
4801 Verwaltungsertrag 17 Abs. 3 HSG	35.500,00	30.500,00
c) Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	0,00	0,00
d) Erträge aus Inserate und Werbung		
4102 Sponsoreneinnahmen	14.400,00	14.400,00
e) Sonstige Erträge		
4100 Ertrag Vorsitz	235,00	0,00
4205 Ertrag Referat Organisationsreferat	0,00	264,55
4218 Gartenbeitrag NEU	0,00	700,00
4401 Ertrag StV FWHW	1.785,00	1.221,40
4402 Ertrag StV KTWV	10.379,24	13.740,75
4403 Ertrag StV LAP	4.357,99	3.176,29
4404 Ertrag StV LBT	36.456,26	31.302,41
4405 Ertrag StV AW	1.256,00	1.600,00
4406 Ertrag Hywata	0,00	3.046,68
4408 Ertrag StV UBRM	0,00	125,69
4602 Ertrag Erstsemestrigentutorium	5.577,32	8.858,91
4609 Brot & Wein	6.296,50	2.816,85
4701 Ertrag BOKU Tipps	1.881,00	2.367,16
4709 Ertrag Boku-Wein	5.070,81	5.358,80
4800 Ertrag Verwaltung	330,00	0,00
4860 Ertrag Sozialfond	12.500,00	9.350,00
4862 Ertrag Psychologische Betreuung	145,00	0,00
4900 Ertrag Sonstiger	509,90	220,00
	86.780,02	84.149,49
	577.402,83	512.183,05
2. AUFWENDUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UNMITTELBAREN VERTRETUNGSTÄTIGKEIT		
a) Personalaufwand		
Gehälter		
6200 Gehälter	56.899,24	52.620,13
6201 Sonderzahlungen	8.896,84	8.418,82
6401 Nicht konsumierter Urlaub	108,36	2.024,88
6403 Mehrstunden	-60,97	307,08
	65.843,47	63.370,91
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betrieblichen MV-Kassen		
6400 Abfertigungen	0,00	3.207,66

	2024/2025 EUR	2023/2024 EUR
6410 Betriebliche Mitarbeitervorsorge	1.135,90	1.077,61
	1.135,90	4.285,27
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
6550 Arbeitgeberanteil SV	16.021,64	15.340,63
6610 Dienstgeberbeitrag	2.844,73	2.836,39
6620 Dienstgeberabgabe Wien	104,00	106,00
6661 AUVA Vergütung	0,00	-3.366,48
	18.970,37	14.916,54
Sonstige Sozialaufwendungen		
6204 Fahrtkosten	365,00	273,75
	86.314,74	82.846,47
b) Aufwandsentschädigungen		
6701 AE StV FWHW	3.200,00	3.600,00
6702 AE StV KTWV	4.000,00	4.000,00
6703 AE StV LAP	2.400,00	2.400,00
6704 AE StV LBT	4.000,00	4.000,00
6705 AE StV AW	2.800,00	3.600,00
6706 AE StV Doktorat	3.600,00	4.000,00
6707 AE StV WOW	800,00	800,00
6708 AE StV UBRM	3.600,00	4.000,00
6800 AE Vorsitzende	12.210,00	11.880,00
6801 AE Wirtschaftsreferat	6.260,00	6.060,00
6802 AE Referat für Öffentlichkeits.	6.960,00	7.760,00
6803 AE Referat für Bildungspolitik	5.760,00	5.760,00
6804 AE Referat für soziale Angelegenh.	6.360,00	6.360,00
6805 AE Referat für Organisation	5.020,00	6.720,00
6807 AE Referat f. Internationale Ang.	3.120,00	2.520,00
6808 AE Referat f. ausländische Stud.	1.920,00	1.920,00
6809 AE Kulturreferat	3.720,00	3.720,00
6900 AE Referat für Frauen	2.520,00	2.520,00
6901 AE Sportreferat	2.520,00	2.520,00
6902 AE Queerreferat	1.920,00	1.920,00
6903 AE Referat f. Entwicklungspolitik	2.820,00	1.920,00
6904 AE Referat für Umwelt	3.120,00	3.720,00
6907 AE Referat f. indiv. Studien	720,00	1.920,00
	89.350,00	93.620,00
c) Werkverträge und Honorare		
7500 HN + Werkverträge	8.145,00	8.899,00
d) Sachaufwand		
Werbeabg. Sponsoring		
7202 Werbeabgabe Sponsoreinnahmen	614,28	614,28
Sachaufwand und betrieblicher Aufwand		
5004 Boku Wein+Kartons	5.979,70	5.502,15
7100 Sachaufwand Vorsitz	3.334,96	1.629,55
7101 Sachaufw. Wirtschaftsreferat	386,17	281,50

	2024/2025 EUR	2023/2024 EUR
7102 Seminare und Schulungen	2.650,00	8.294,00
7103 Weiterbildung Stv	0,00	5.908,95
7104 Bilanzerstellung, Lohnverrechnung	7.080,00	12.654,00
7105 Steuer- und Rechtsberatung	5.400,00	0,00
7106 ÖH Wahl	4.480,39	0,00
7110 Sachaufw. Veranstalt. zu BiPol	0,00	194,00
7111 Sachaufwand Universitätsvertretung	1.647,68	1.177,48
7112 Inter-Referate	39,23	28,21
7113 Inter-StV	96,65	199,22
7200 Sachaufwand Referat für Presse	300,00	252,78
7201 Aufwand ÖH-Magazin	10.068,00	8.482,97
7203 Sachaufwand Referat f. Bildungspol.	354,36	338,70
7204 Sachaufwand f. soziale Angeleg.	400,00	327,33
7205 Sachaufwand Referat Organisation	150,00	275,00
7208 Verr. Konferenzunterstützung	961,01	150,00
7210 Sachaufwand Referat ausl. Stud.	150,00	143,74
7211 Aufwand Kulturreferat	149,60	209,59
7212 Sachaufwand Referat für Frauen	201,56	300,33
7213 Aufwand Sportreferat	100,00	287,84
7214 Aufwand Queerreferat	318,43	307,81
7216 Sachaufwand Ref.f. Entwicklungspol.	233,93	0,00
7217 Sachaufwand Referat für Umwelt	210,90	401,52
7218 Aufwand Gartenbeitrag	0,00	905,50
7300 EDV Wartung und Service	6.871,75	5.929,10
7380 Postgebühren	723,40	0,00
7401 Sachaufwand StV FWHW	6.727,05	10.840,83
7402 Sachaufwand StV KTWW	18.956,66	21.259,02
7403 Sachaufwand StV LAP	12.239,69	12.635,53
7404 Sachaufwand StV LBT	50.821,99	40.796,75
7405 Sachaufwand StV AW	6.223,63	11.431,71
7406 Sachaufwand StV Doktorat	908,33	1.252,64
7407 Sachaufwand StV WÖW	0,00	150,00
7408 Sachaufwand StV UBRM	10.950,57	11.587,25
7520 Werkverträge und Honorare	-8.145,00	-8.899,00
7521 WA Ball Neu	695,25	0,00
7601 Büromaterial	3.571,90	2.147,24
7605 Aufwand Erstsemestrigenseminar	6.199,56	4.774,95
7609 Aufwand Erstsemestrigentutorium	10.352,71	3.610,73
7651 Merchandise	6.264,79	3.270,45
7701 Boku Tipps	4.983,80	7.874,32
7760 Aufwand BiPol-Topf	444,53	2.052,00
7801 Verwaltungsaufwand Uni Verrechnung	0,00	274,50
7810 Versicherungsaufwand	1.159,03	682,79
7830 Mensensubvention	3.000,00	0,00
7840 Rechtshilfekosten	1.200,00	0,00
7851 Pressespiegel	1.235,05	1.169,20
7852 EWAS	1.682,72	1.267,22
7890 sonstiger Aufwand	0,00	79,00
	191.759,98	182.438,40
Projektetopf		
4710 Erträge Projekte Topf	-7.810,60	-8.799,00
4711 Erträge FSI - Topf	-1.400,00	-4.527,20

	2024/2025 EUR	2023/2024 EUR
7710 Aufwand Projekte Topf	17.404,12	20.728,26
7711 FSI Topf	3.574,78	5.126,20
	11.768,30	12.528,26
Soziale Unterstützungen		
7703 Kindergruppe	18.500,00	10.000,00
7850 UV-Anteil Sozialfond	2.233,33	2.680,00
7860 Sozialtopf	25.000,00	19.600,00
7861 Topf f. P. mit bes. Bedürfnissen	2.830,00	2.900,00
7862 Aufwand psychosoziale Beratung	290,00	300,00
7863 Awareness, Hygiene	5.971,27	0,00
	54.824,60	35.480,00
	258.967,16	231.060,94
e) Abschreibungen		
7001 Abschreibung Betriebs- u. Geschäft.	654,74	823,22
7010 Abschreibung Programme imm. Anlage.	3.356,00	3.356,00
	4.010,74	4.179,22
	446.787,64	420.605,63
3. ERGEBNIS DER UNMITTELBAREN VERTRETUNGSTÄTIGKEIT	130.615,19	91.577,42
4. ERTRÄGE AUS VERANSTALTUNGEN		
4500 Spenden - Ball	4.400,00	9.340,00
4501 Boku-Ball Spenden	6.000,00	0,00
4502 Kartenverkauf - Ball	142.273,70	125.316,79
4503 Sponsoreneinnahmen - Ball	14.600,00	20.700,00
4504 Sonstige Einnahmen - Ball	38.781,46	41.872,00
	206.055,16	197.228,79
5. AUFWENDUNGEN AUS VERANSTALTUNGEN		
6202 Gehälter - Ball	11.088,50	12.640,00
6551 Gesetzlicher Sozialaufwand - Ball	0,00	90,51
7501 Hofburg + Saal + Sec. + Pol. + FF	53.210,90	42.310,75
7502 Steuern und Abgaben - Ball	22.538,57	255,00
7503 Musik , Tanzsch., Security , Moder.	55.606,45	66.485,40
7504 Druckkosten - Ball	2.718,40	6.682,45
7505 Porto-Ball	87,00	95,55
7506 Dekoration - Ball	3.280,00	4.833,50
7507 Ehrengäste Ball Konsum., Akteure	15.364,60	11.831,35
7508 Diverse Ausgaben, Unterkunft	6.382,00	23.592,84
7509 Spende - Ball	6.000,00	6.000,00
7510 Werbeabgabe Sponsorein. - Ball	0,00	985,73
	176.276,42	175.803,08
6. ERGEBNIS AUS VERANSTALTUNGEN	29.778,74	21.425,71
7. ERTRÄGE AUS WIRTSCHAFTLICHEN AKTIVITÄTEN / WIRTSCHAFTSBETRIEBEN / BETEILIGUNGEN	0,00	0,00

	2024/2025 EUR	2023/2024 EUR
8. AUFWENDUNGEN AUS WIRTSCHAFTLICHEN AKTIVITÄTEN / WIRTSCHAFTSBETRIEBEN / BETEILIGUNGEN	0,00	0,00
9. ERGEBNIS AUS WIRTSCHAFTLICHEN AKTIVITÄTEN / WIRTSCHAFTSBETRIEBEN / BETEILIGUNGEN	0,00	0,00
10. FINANZERTRÄGE		
8000 Ertrag Zinsen Wertpapiere	1.908,01	1.273,96
8001 Ertrag Zinsen Bank	0,00	17,27
8211 Zuschreibungen sonstige Finanzanlagen	1.235,86	984,69
	3.143,87	2.275,92
11. FINANZAUFWENDUNGEN		
7900 Spesen des Geldverkehrs	3.694,65	2.811,80
7901 Stripe	1.381,64	679,64
	5.076,29	3.491,44
12. FINANZERGEBNIS	-1.932,42	-1.215,52
13. STEUERN UND ABGABEN		
8500 KESt Bank nicht anrechenbar	83,97	4,32
14. ERGEBNIS DER LAUFENDEN GEBARUNG	158.377,54	111.783,29
15. ABZÜGLICH ZUWEISUNG VON RÜCKLAGEN		
8920 Zuweisung freie Rücklagen	-158.377,54	-111.783,29
16. GEBARUNGSÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	0,00	0,00

5. Anhang

5.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

5.1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Weiters wurden die Vorschriften des HSG 2014 und die erlassenen Verordnungen des Ministeriums berücksichtigt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

5.1.2. Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	3,00 - 3,00

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 400,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3,00 - 10,00

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu aktuellem Kurswert bewertet.

5.1.3. Umlaufvermögen**Vorräte****Fertige Erzeugnisse**

Die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Ist der Tageswert niedriger, erfolgte die Bewertung zu diesem.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

5.1.4. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

5.1.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

5.1.6. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

5.2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

5.2.1. Allgemeine Angaben

Geschäftszweigtypische Ergänzungen der Gliederung

Es wurde grundsätzlich eine dem Rechnungslegungsgesetz entsprechende Gliederung vorgenommen.

Die vorliegende Gliederung des Jahresabschlusses enthält jedoch gegenüber der Gliederung nach UGB folgende geschäftszweigtypischen Besonderheiten:

Die Gebarungserfolgsrechnung wurde gemäß der Verordnung HS-WV gegliedert.

5.2.2. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	01.07.2024 30.06.2025 EUR	Zugänge Abgänge EUR	01.07.2024 30.06.2025 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	01.07.2024 30.06.2025 EUR
Anlagevermögen					
Immaterielle					
Vermögensgegenstände					
gewerbliche Schutzrechte					
und ähnliche Rechte und					
Vorteile	12.084,00	0,00	7.048,99	3.356,00	5.035,01
	12.084,00	0,00	10.404,99	0,00	1.679,01
Sachanlagen					
Betriebs- und					
Geschäftsausstattung	17.920,64	0,00	15.743,41	654,74	2.177,23
	17.920,64	0,00	16.398,15	0,00	1.522,49
Finanzanlagen					
Wertpapiere (Wertrechte)					
des Anlagevermögens	128.134,23	0,00	59.643,57	0,00	68.490,66
	128.134,23	0,00	58.407,71	1.235,86	69.726,52
Summe Anlagenspiegel	158.138,87	0,00	82.435,97	4.010,74	75.702,90
	158.138,87	0,00	85.210,85	1.235,86	72.928,02

5.2.3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

In der Folge wird der Sachaufwand im Detail aufgegliedert.

2. Aufwendungen im Zusammenhang mit dre unmittelbaren Vertretungstätigkeit

d. Sachaufwand

Sachaufwand	2024/2025 EUR	2023/2024 EUR
Werbeabgabe Sponsoreinnahmen	614,28	614,28
Boku Wein+Kartons	5.979,70	5.502,15
Sachaufwand Vorsitz	3.334,96	1.629,55
Sachaufw. Wirtschaftsreferat	386,17	281,50
Seminare und Schulungen	2.650,00	8.294,00
Weiterbildung Stv	0,00	5.908,95
Bilanzerstellung, Lohnverrechnung	7.080,00	12.654,00
Steuer- und Rechtsberatung	5.400,00	0,00
ÖH Wahl	4.480,39	0,00
Sachaufw. Veranstalt. zu BiPol	0,00	194,00
Sachaufwand Universitätsvertretung	1.647,68	1.177,48
Inter-Referate	39,23	28,21
Inter-StV	96,65	199,22
Sachaufwand Referat für Presse	300,00	252,78
Aufwand ÖH-Magazin	10.068,00	8.482,97
Sachaufwand Referat f. Bildungspol.	354,36	338,70
Sachaufwand f. soziale Angeleg.	400,00	327,33
Sachaufwand Referat Organisation	150,00	275,00
Verr. Konferenzunterstützung	961,01	150,00
Sachaufwand Referat ausl. Stud.	150,00	143,74
Aufwand Kulturreferat	149,60	209,59
Sachaufwand Referat für Frauen	201,56	300,33
Aufwand Sportreferat	100,00	287,84
Aufwand Queerreferat	318,43	307,81
Sachaufwand Ref.f. Entwicklungspol.	233,93	0,00
Sachaufwand Referat für Umwelt	210,90	401,52
Aufwand Gartenbeitrag	0,00	905,50
EDV Wartung und Service	6.871,75	5.929,10
Postgebühren	723,40	0,00
Sachaufwand StV FWHW	6.727,05	10.840,83
Sachaufwand StV KTWV	18.956,66	21.259,02
Sachaufwand StV LAP	12.239,69	12.635,53
Sachaufwand StV LBT	50.821,99	40.796,75
Sachaufwand StV AW	6.223,63	11.431,71
Sachaufwand StV Doktorat	908,33	1.252,64
Sachaufwand StV WÖW	0,00	150,00
Sachaufwand StV UBRM	10.950,57	11.587,25
Werkverträge und Honorare	-8.145,00	-8.899,00
WA Ball Neu	695,25	0,00
Büromaterial	3.571,90	2.147,24

Aufwand Erstsemestrigenseminar	6.199,56	4.774,95
Aufwand Erstsemestrigentutorium	10.352,71	3.610,73
Merchandise	6.264,79	3.270,45
Boku Tipps	4.983,80	7.874,32
Aufwand BiPol-Topf	444,53	2.052,00
Verwaltungsaufwand Uni Verrechnung	0,00	274,50
Versicherungsaufwand	1.159,03	682,79
Mensensubvention	3.000,00	0,00
Rechtshilfekosten	1.200,00	0,00
Pressespiegel	1.235,05	1.169,20
EWAS	1.682,72	1.267,22
sonstiger Aufwand	0,00	79,00
Erträge Projekte Topf	-7.810,60	-8.799,00
Erträge FSI - Topf	-1.400,00	-4.527,20
Aufwand Projekte Topf	17.404,12	20.728,26
FSI Topf	3.574,78	5.126,20
Kindergruppe	18.500,00	10.000,00
UV-Anteil Sozialfond	2.233,33	2.680,00
Sozialtopf	25.000,00	19.600,00
Topf f. P. mit bes. Bedürfnissen	2.830,00	2.900,00
Aufwand psychosoziale Beratung	290,00	300,00
Awareness, Hygiene	5.971,27	0,00
	<u>258.967,16</u>	<u>231.060,94</u>

5.3. Sonstige Angaben

5.3.1. Organe und Arbeitnehmer

Vertretung der ÖH der Universität für Bodenkultur

Deborah Sailer	Vorsitzende (1.7.2024-6.3.2025)
Christian Malecki	Vorsitzender (7.3.2025-30.6.2025)
Hartmann Annika	Vorsitzende (1.7.2025-laufend)
Christian Malecki	1. Stellvertreter (1.7.2024-27.1.2025)
Chiara Thiele	1. Stellvertreterin (28.1.2025-30.6.2025)
Lucia Logar	1. Stellvertreterin (1.7.2025-laufend)
Timo Hilger	2. Stellvertreter (1.7.2024-30.6.2025)
Alex Weger	2. Stellvertreter (1.7.2025-laufend)
Daniel Riedl	Wirtschaftsreferent (1.7.24-laufend)

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs 2024/2025 beträgt 5 (Vorjahr: 3).

.....

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Stand 30.06.2025 EUR	kumulierte Abschreibungen				Stand 30.06.2025 EUR	Buchwerte	
	Stand 01.07.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR		Stand 01.07.2024 EUR	Abschreibungen EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR		Stand 01.07.2024 EUR	Stand 30.06.2025 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	12.084,00	0,00	0,00	0,00	12.084,00	7.048,99	3.356,00	0,00	0,00	10.404,99	5.035,01	1.679,01
II. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.920,64	0,00	0,00	0,00	17.920,64	15.743,41	654,74	0,00	0,00	16.398,15	2.177,23	1.522,49
III. Finanzanlagen												
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	128.134,23	0,00	0,00	0,00	128.134,23	59.643,57	0,00	1.235,86	0,00	58.407,71	68.490,66	69.726,52
	158.138,87	0,00	0,00	0,00	158.138,87	82.435,97	4.010,74	1.235,86	0,00	85.210,85	75.702,90	72.928,02

Jahresvoranschlag der HochschülerInnenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien - Studienjahr 2024/25	Hilfsspalte Verteilung Einnahmen Studierendenbeitrag auf STV (in Summe 30%)	Einnahmen PLAN	Ausgaben PLAN	Einnahmen IST	Ausgaben IST	Differenz absolut	Differenz in %
1. Erträge							
Studierendenbeiträge							
Studierendenbeiträge		€ 403 885,12		€ 440 722,81		-€ 36 837,69	-9%
Erträge Rektorat							
Mittel des Bundes gem. § 14 Abs. 3 HSG		€ 37 500,00		€ 35 500,00		€ 2 000,00	5%
Erstsemestrigentutorium (Brot und Wein, BOKU Tipps, Stofftaschen)		€ 12 000,00		€ 13 754,82		-€ 1 754,82	-15%
Sozialfonds		€ 12 500,00		€ 12 500,00		€ -	0%
Ertrag FSI Topf		€ 25 000,00		€ 1 400,00		€ 23 600,00	94%
Ertrag Psychosoziale Beratung		€ 3 000,00		€ 145,00		€ 2 855,00	95%
Betriebliche Erträge							
Sponsoreneinnahmen		€ 14 000,00		€ 14 400,00		-€ 400,00	-3%
Gartenbeitrag		€ 700,00		€ -		€ 700,00	100%
Erträge aus Veranstaltungen							
LBT Muthgassen Sommerfest		€ 32 000,00		€ 25 482,01		€ 6 517,99	20%
Ertrag Boku Ball		€ 200 000,00		€ 206 055,16		-€ 6 055,16	-3%
Erträge aus Vermögen							
Erträge aus der Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen		€ -					
Zinserträge aus Vermögen		€ 1 000,00		€ 3 143,87		-€ 2 143,87	-214%
Summe Erträge	€ 741 585,12						
2. Studienvertretungen							
Anteil Studierendenbeitrag	€ 121 165,54						
Studienvertretung Argarwissenschaften	16,91%						
Anteil Studierendenbeiträge	€ 18 655,99						
Funktionsgebühren			€ 3 200,00		€ 2 800,00	-€ 400,00	-13%
Sachaufwand			€ 14 455,99	€ 1 256,00	€ 6 223,63	-€ 9 488,36	-66%
Werkverträge und Honorarnoten			€ 1 000,00		€ -	-€ 1 000,00	-100%
Studienvertretung Weinbau, Önologie und Weinwirtschaft	0,66%						
Anteil Studierendenbeiträge	€ 3 327,08						
Funktionsgebühren			€ 800,00		€ 800,00	€ -	0%
Sachaufwand Weinbau, Önologie & Weinwirtschaft			€ 2 527,08		€ -	-€ 2 527,08	-100%
Studienvertretung Forstwirtschaft, Holz- und Naturfasertechnologie	12,99%						
Anteil Studierendenbeiträge	€ 16 332,28						
Funktionsgebühren			€ 4 000,00		€ 3 200,00	-€ 800,00	-20%
Sachaufwand			€ 11 332,28	€ 1 785,00	€ 6 497,05	-€ 6 620,23	-58%

Jahresvoranschlag der HochschülerInnenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien - Studienjahr 2024/25	<i>Hilfsspalte Verteilung Einnahmen Studierendenbeitrag auf STV (in Summe 30%)</i>	Einnahmen PLAN	Ausgaben PLAN	Einnahmen IST	Ausgaben IST	Differenz absolut	Differenz in %
Werkverträge und Honorarnoten			€ 1 000,00		€ 230,00	-€ 770,00	-77%
Studienvertretung Umweltingineurwissenschaften	11,90%						
Anteil Studierendenbeiträge	€ 15 471,90						
Funktionsgebühren			€ 4 000,00		€ 4 000,00	€ -	0%
Sachaufwand			€ 10 471,90	€ 10 379,24	€ 18 956,66	-€ 1 894,48	-18%
Werkverträge und Honorarnoten			€ 1 000,00				
Studienvertretung Lebensmittel- und Biotechnologie	16,96%						
Anteil Studierendenbeiträge	€ 19 494,75						
Funktionsgebühren			€ 4 000,00		€ 4 000,00	€ -	0%
Sachaufwand			€ 14 494,75	€ 10 974,25	€ 26 037,89	€ 568,89	4%
Werkverträge und Honorarnoten			€ 1 000,00		€ 230,00	-€ 770,00	-77%
Studienvertretung Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur	13,36%						
Anteil Studierendenbeiträge	€ 15 026,82						
Funktionsgebühren			€ 2 400,00		€ 2 400,00	€ -	0%
Sachaufwand			€ 11 626,82	€ 4 357,99	€ 12 182,19	-€ 3 802,62	-33%
Werkverträge und Honorarnoten			€ 1 000,00		€ 57,50	-€ 942,50	-94%
Studienvertretung Umwelt- und Bioressourcenmanagement	19,41%						
Anteil Studierendenbeiträge	€ 21 440,29						
Funktionsgebühren			€ 4 000,00		€ 3 600,00	-€ 400,00	-10%
Sachaufwand			€ 16 440,29		€ 9 050,57	-€ 7 389,72	-45%
Werkverträge und Honorarnoten			€ 1 000,00		€ 1 900,00	€ 900,00	90%
Studienvertretung Doktorat	7,81%						
Anteil Studierendenbeiträge	€ 12 216,42						
Funktionsgebühren			€ 4 000,00		€ 3 600,00	-€ 400,00	-10%
Sachaufwand			€ 7 216,42		€ 908,33	-€ 6 308,09	-87%
Werkverträge und Honorarnoten			€ 1 000,00		€ -	-€ 1 000,00	-100%
3. Detailsätze der Aufwendungen							
Personalaufwand							
Gehälter (Sekretariat und Buchhaltung)			€ 70 000,00		€ 65 843,47	-€ 4 156,53	-6%
Lohn- und Sozialabgaben			€ 22 000,00		€ 20 471,27	-€ 1 528,73	-7%
Dienstverträge Boku Ball			€ 15 000,00		€ 11 088,50	-€ 3 911,50	-26%
Summe Personalaufwand	€ 107 000,00						
Abschreibungen							
planmäßige Abschreibungen Betriebs- und Geschäftsausstattung			€ 3 500,00		€ 4 010,74	€ 510,74	15%
Abschreibungen auf sonstige Finanzanlagen			€ -				

Jahresvoranschlag der HochschülerInnenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien - Studienjahr 2024/25	<i>Hilfsspalte Verteilung Einnahmen Studierendenbeitrag auf STV (in Summe 30%)</i>	Einnahmen PLAN	Ausgaben PLAN	Einnahmen IST	Ausgaben IST	Differenz absolut	Differenz in %
Summe Abschreibungen	€ 3 500,00						
Steuern und Abgaben							
Werbeabgabe Sponsoreneinnahmen ÖH Magazin			€ 900,00		€ 614,28	-€ 285,72	-32%
Werbeabgabe Sponsoreneinnahmen BOKU Ball			€ 1 700,00		€ 695,25	-€ 1 004,75	-59%
Geldverkehrsspesen			€ 2 200,00		€ 5 076,29	€ 2 876,29	131%
Kapitalertragssteuer (KeST)			€ 500,00		€ 83,97	-€ 416,03	-83%
Summe Steuern und Abgaben	€ 5 300,00						
Betriebliche Aufwendungen							
Büroaufwand, Verwaltungsaufwand, EDV Aufwand			€ 25 000,00		€ 20 349,61	-€ 4 650,39	-19%
Bilanzerstellung, Steuerprüfung, Lohnverrechnung			€ 9 000,00		€ 7 080,00	-€ 1 920,00	-21%
Wirtschafts- und Rechtsberatung			€ 5 500,00		€ 6 600,00	€ 1 100,00	20%
Versicherungsaufwand			€ 600,00		€ 1 159,03	€ 559,03	93%
Summe Betriebliche Aufwendungen	€ 40 100,00						
Förderungen und Projekte							
Projekte Topf			€ 18 000,00	€ 7 810,60	€ 9 259,12	-€ 16 551,48	-92%
Werkverträge und Honorarnoten Projekte			€ 5 000,00		€ 8 145,00	€ 3 145,00	63%
Topf zur Unterstützung des Fonds für studentische Initiativen (FSI)			€ 35 000,00		€ 3 574,78	-€ 31 425,22	-90%
BiPol Topf			€ 3 000,00		€ 444,53	-€ 2 555,47	-85%
Erstsemestrigentutorium (Brot und Wein, Boku-Tipps, Stofftaschen)			€ 12 000,00		€ 15 336,51	€ 3 336,51	28%
Summe Förderungen und Projekte	€ 73 000,00						
Weiterbildung							
Seminare und Schulungen			€ 5 000,00		€ -	-€ 2 350,00	-47%
Werkverträge und Honorarnoten Seminare und Schulungen			€ 8 000,00		€ 2 650,00	-€ 3 519,61	-44%
ÖH Wahlen			€ 6 000,00		€ 4 480,39	-€ 1 519,61	-25%
Konferenzenunterstützungsfonds			€ 2 000,00		€ 961,01	-€ 1 038,99	-52%
Tutoriumsprojekt (ETUT)			€ 3 000,00		€ 6 199,56	€ 3 199,56	107%
Summe Weiterbildung	€ 24 000,00						
Soziale Projekte							
Sozialfonds			€ 25 000,00		€ 27 233,33	€ 2 233,33	9%
Unterstützungsfonds			€ 3 000,00		€ 2 830,00	-€ 170,00	-6%
Psychosoziale Beratung			€ 6 000,00		€ 290,00	-€ 5 710,00	-95%
BOKU Kindergarten			€ 13 500,00		€ 18 500,00	€ 5 000,00	37%
Awareness und Menstruationsartikel			€ 1 500,00		€ 5 971,27	€ 4 471,27	298%
Mensensubvention			€ -		€ 3 000,00	€ 3 000,00	100%
Summe Soziale Projekte	€ 49 000,00						
Veranstaltungen							
LBT Muthgassen Sommerfest			€ 32 000,00		€ 24 554,10	-€ 7 445,90	-23%
Aufwand BOKU Ball			€ 183 300,00		€ 165 187,92	-€ 18 112,08	-10%
Summe Aufwand Veranstaltungen	€ 215 300,00						

Jahresvoranschlag der HochschülerInnenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien - Studienjahr 2024/25	Hilfsspalte Verteilung Einnahmen Studierendenbeitrag auf STV (in Summe 30%)	Einnahmen PLAN	Ausgaben PLAN	Einnahmen IST	Ausgaben IST	Differenz absolut	Differenz in %
4. Sachaufwand Universitätsvertretung und Hochschulvertretung							
Sachaufwand Universitätsvertretung			€ 500,00		€ 1 647,68	€ 1 147,68	230%
Sachaufwand InterStVtreffen			€ 500,00		€ 96,65	-€ 403,35	-81%
Sachaufwand InterReftreffen			€ 500,00		€ 39,23	-€ 460,77	-92%
Summe Sachaufwand Universitätsvertretung, InterStVtreffen und InterReftreffen	€ 1 500,00						
Vorsitzteam							
FG Vorsitzende*r			€ 3 960,00	€ 330,00	€ 4 290,00	€ -	0%
FG 1. stellvertretender Vorsitzende*r			€ 3 960,00		€ 3 960,00	€ -	0%
FG 2. stellvertretender Vorsitzende*r			€ 3 960,00		€ 3 960,00	€ -	0%
Sachaufwand Vorsitzteam			€ 5 000,00	€ 744,90	€ 3 334,96	-€ 1 665,04	-33%
Summe Vorsitzteam	€ 16 880,00						
Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten							
FG ReferentIn			€ 3 960,00		€ 3 960,00	€ -	0%
FG SachbearbeiterInnen			€ 2 400,00		€ 2 300,00	-€ 100,00	-4%
Sachaufwand			€ 400,00		€ 386,17	-€ 13,83	-3%
Summe Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten	€ 6 760,00						
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit							
FG ReferentIn			€ 2 160,00		€ 2 160,00	€ -	0%
FG Lektorat			€ 1 800,00		€ 1 200,00	-€ 600,00	-33%
FG SachbearbeiterInnen Layout			€ 1 200,00		€ 1 200,00	€ -	0%
FG SachbearbeiterInnen Presse/Social Media			€ 1 200,00		€ 1 200,00	€ -	0%
FG SachbearbeiterInnen Foto			€ 1 200,00		€ 1 200,00	€ -	0%

Jahresvoranschlag der HochschülerInnenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien - Studienjahr 2024/25	<i>Hilfsspalte Verteilung Einnahmen Studierendenbeitrag auf STV (in Summe 30%)</i>	Einnahmen PLAN	Ausgaben PLAN	Einnahmen IST	Ausgaben IST	Differenz absolut	Differenz in %
Sachaufwand			€ 800,00		€ 300,00	-€ 500,00	-63%
Sachaufwand ÖH Magazin			€ 20 000,00		€ 10 068,00	-€ 9 932,00	-50%
Summe Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	€ 28 360,00						
Referat für Sozialpolitik							
FG ReferentIn			€ 2 160,00		€ 2 160,00	€ -	0%
FG SachbearbeiterInnen			€ 3 600,00		€ 3 600,00	€ -	0%
FG SachbearbeiterIn für Studierende mit Behinderung			€ 600,00		€ 600,00	€ -	0%
Sachaufwand			€ 400,00		€ 400,00	€ -	0%
Summe Referat für Sozialpolitik	€ 6 760,00						
Referat für ausländische Studierende							
FG ReferentIn			€ 720,00		€ 720,00	€ -	0%
FG SachbearbeiterInnen			€ 1 200,00		€ 1 200,00	€ -	0%
Sachaufwand			€ 400,00		€ 150,00	-€ 250,00	-63%
Summe Referat für ausländische Studierende	€ 2 320,00						
Referat für Bildungspolitik							
FG ReferentIn			€ 2 160,00		€ 2 160,00	€ -	0%
FG SachbearbeiterInnen			€ 3 600,00		€ 3 600,00	€ -	0%
Sachaufwand			€ 400,00		€ 354,36	-€ 45,64	-11%
Summe Referat für Bildungspolitik	€ 6 160,00						
Referat für individuelle Studien							
FG ReferentIn			€ 720,00		€ 720,00	€ -	0%
FG SachbearbeiterInnen			€ 1 200,00		€ -	-€ 1 200,00	-100%
Sachaufwand			€ 400,00		€ -	-€ 400,00	-100%
Summe Referat für individuelle Studien	€ 2 320,00						
Sportreferat							
FG ReferentIn			€ 720,00		€ 720,00	€ -	0%
FG SachbearbeiterInnen			€ 1 800,00		€ 1 800,00	€ -	0%
Sachaufwand			€ 400,00		€ 100,00	-€ 300,00	-75%
Summe Sportreferat	€ 2 920,00						
Kulturreferat							
FG ReferentIn			€ 720,00		€ 720,00	€ -	0%
FG SachbearbeiterInnen			€ 3 000,00		€ 3 000,00	€ -	0%
Sachaufwand			€ 400,00		€ 149,60	-€ 250,40	-63%
Summe Kulturreferat	€ 4 120,00						
Referat für Organisation und interne Kommunikation							
FG ReferentIn			€ 720,00		€ 720,00	€ -	0%
FG SachbearbeiterInnen			€ 3 000,00		€ 3 000,00	€ -	0%
FG SachbearbeiterInnen EDV/IT			€ 2 400,00		€ 1 300,00	-€ 1 100,00	-46%
FG SachbearbeiterIn BOKU Wein			€ 600,00		€ -	-€ 600,00	-100%

Jahresvoranschlag der HochschülerInnenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien - Studienjahr 2024/25	<i>Hilfsspalte Verteilung Einnahmen Studierendenbeitrag auf STV (in Summe 30%)</i>	Einnahmen PLAN	Ausgaben PLAN	Einnahmen IST	Ausgaben IST	Differenz absolut	Differenz in %
Sachaufwand			€ 400,00		€ 150,00	-€ 250,00	-63%
Summe Referat für Organisation und interne Kommunikation	€ 7 120,00						
Referat für internationale Angelegenheiten							
FG ReferentIn			€ 720,00		€ 720,00	€ -	0%
FG SachbearbeiterInnen			€ 1 200,00		€ 1 200,00	€ -	0%
FG SachbearbeiterInnen ELSA			€ 1 200,00		€ 1 200,00	€ -	0%
Sachaufwand			€ 400,00			-€ 400,00	-100%
Sachaufwand Reisekosten			€ 1 500,00			-€ 1 500,00	-100%
Summe Referat für internationale Angelegenheiten	€ 5 020,00						
Referat für nachhaltige Entwicklung und den globalen Süden (NEGS)							
FG ReferentIn			€ 720,00		€ 720,00	€ -	0%
FG SachbearbeiterInnen			€ 1 200,00		€ 900,00	-€ 300,00	-25%
FG SachbearbeiterInnen Gemeinschaftsgarten			€ 1 200,00		€ 1 200,00	€ -	0%
Sachaufwand			€ 400,00		€ 233,93	-€ 166,07	-42%
Widerstandspreis			€ 500,00		€ -	-€ 500,00	-100%
Gartenbeitrag			€ 700,00		€ -	-€ 700,00	-100%
Summe Referat für nachhaltige Entwicklung und den globalen Süden (NEGS)	€ 4 720,00						
Referat für Umwelt und Nachhaltigkeit							
FG ReferentIn			€ 720,00		€ 720,00	€ -	0%
FG SachbearbeiterInnen Umwelt			€ 2 400,00		€ 1 800,00	-€ 600,00	-25%
FG SachbearbeiterInnen Nachhaltigkeit			€ 600,00		€ 600,00	€ -	0%
Sachaufwand			€ 400,00		€ 210,90	-€ 189,10	-47%
Footprint Award 2024/25			€ 500,00		€ -	-€ 500,00	-100%
Summe Referat für Umwelt und Nachhaltigkeit	€ 4 620,00						
Referat für Feminismus und Gleichstellung							
FG ReferentIn			€ 720,00		€ 720,00	€ -	0%
FG SachbearbeiterInnen			€ 1 800,00		€ 1 800,00	€ -	0%
Sachaufwand			€ 400,00		€ 201,56	-€ 198,44	-50%
Summe Referat für Feminismus und Gleichstellung	€ 2 920,00						
Queerreferat							
FG ReferentIn			€ 720,00		€ 720,00	€ -	0%
FG SachbearbeiterInnen			€ 1 200,00		€ 1 200,00	€ -	0%
Sachaufwand			€ 400,00		€ 318,43	-€ 81,57	-20%
Summe Queerreferat	€ 2 320,00						
5. Eventualbudget							
Aufwand BOKU Wein							
BOKU Wein		€ 5 000,00	€ 5 000,00	€ 5 070,81	€ 5 979,70	€ 979,70	20%
Summe BOKU Wein	€ -						

Jahresvoranschlag der HochschülerInnenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien - Studienjahr 2024/25	Hilfsspalte Verteilung Einnahmen Studierendenbeitrag auf STV (in Summe 30%)	Einnahmen PLAN	Ausgaben PLAN	Einnahmen IST	Ausgaben IST	Differenz absolut	Differenz in %
Summe Funktionsgebühren	€ 95 520,00						
Summe Veranstaltungen	€ 215 300,00						
Summe Sachaufwände	€ 297 365,54						
Summe Honorare	€ 20 000,00						
Einnahmen/Ausgaben GESAMT		€ 746 585,12	€ 748 985,54	€ 795 812,46	€ 637 434,92		
Verbrauch Rücklagen		€ 2 400,42	€ -				
Zuführung Rücklagen		€ -		€ 158 377,54			
			€ 748 985,54	€ 795 812,46			
Eigenkapital per 30.6.2025		€ 696 717,40					



I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	JVA 24/25	GuV 24/25	Differenz	%	Verbale Beschreibung
1. Studierendenbeiträge	€ 403 885,12	€ 440 722,81	-€ 36 837,69	-9,12%	Höher als berechnet
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	€ 37 500,00	€ 35 500,00	€ 2 000,00	5,33%	Niedriger weniger Aufwendungen
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	0,00%	
4. Erträge aus Inseraten und Werbung	€ 14 000,00	€ 14 400,00	-€ 400,00	-2,86%	
5 Sonstige Erträge	€ 58 200,00	€ 86 780,02	-€ 28 580,02	-49,11%	Höher Erträge StV
SUMME I	€ 513 585,12	€ 577 402,83			
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit					
1. Personalaufwand	€ 92 000,00	€ 86 314,74	€ 5 685,26	6,18%	Gesamt geringer
2. Funktionsgebühren	€ 95 520,00	€ 89 350,00	€ 6 170,00	6,46%	Geringer, nicht alle StV besetzt
3. Werkverträge und Honorare	€ 20 000,00	€ 8 145,00	€ 11 855,00	59,28%	Geringer ausgefallen für Projekte
4. Sachaufwendungen	€ 304 965,54	€ 258 967,16	€ 45 998,38	15,08%	Nicht voll ausgeschöpft
5. Abschreibungen	€ 3 500,00	€ 4 010,74	-€ 510,74	-14,59%	
SUMME II	€ 515 985,54	€ 446 787,64			
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)	-€ 2 400,42	€ 130 615,19			
IV. Erträge aus Veranstaltungen	€ 232 000,00	€ 206 055,16	€ 25 944,84	11,18%	Geringer ausgefallen
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen	€ 230 300,00	€ 176 276,42	€ 54 023,58	23,46%	Geringer ausgefallen
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)	€ 1 700,00	€ 29 778,74			
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	€ 0,00	€ 0,00			
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	€ 0,00	€ 0,00			
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)	€ 0,00	€ 0,00			
X. Finanzerträge	€ 1 000,00	€ 3 143,87	-€ 2 143,87	-214,39%	Höher als erwartet
XI. Finanzaufwendungen	€ 2 200,00	€ 5 076,29	-€ 2 876,29	-130,74%	Spesen (Stripe) höher
XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)	-€ 1 200,00	-€ 1 932,42			
XIII. Steuern und Abgaben	€ 500,00	€ 83,97	€ 416,03	83,21%	Viel weniger als erwartet
XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)	-€ 2 400,42	€ 158 377,54			
XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen	€ 0,00	-€ 158 377,54	€ 158 377,54	0,00%	
XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen	€ 2 400,42	€ 0,00	€ 2 400,42	100,00%	
XVII. Gebarungsüberschuss/-fehlbetrag	-€ 2 400,42	€ 158 377,54	-€ 160 777,96	6697,92%	
Check	€ 0,00	€ 0,00			
Eigenkapital per 30.6.2025		€ 696 717,40			

Erläuterung zu den Abweichungen der Gegenüberstellung von Budget und GuV 24/25

(im Ausmaß von mehr als 20% des Budgetansatzes oder mehr als 1500€, bei 75.000€ mehr als 5% oder mehr als 5000€ lt. Richtlinien der Kontrollkommission)

I. ERTRÄGE

1) Ertrag Studierendenbeiträge

Zu gering angesetzt um 9%

2) Erträge Rektorat

Mittel des Bundes, Sozialfonds, FSI-Topf und Psychosoziale Beratung

Diese wurden nicht im vollen Umfang in Anspruch genommen (Siehe Aufwendungen). Darum erfolgte keine weitere Verrechnung. Mittel des Bundes zu hoch angesetzt um 5%.

EST

Kosten höher daher auch die Einnahmen (Kooperationsvertrag Rektorat) um 15%. Miteinanderfest läuft jetzt auch über diese Vereinbarung.

3) Betriebliche Erträge

Der Posten Gartenbeitrag wurde auf ein passives Konto geändert.

4) Erträge Veranstaltungen

Ertrag Muthgassen Sommerfest zu hoch angesetzt. Ertrag BOKU Ball um 3% zu niedrig angesetzt.

5) Erträge aus Vermögen

Zinserträge zu gering geschätzt um 214%. Der Bond wurde im September 2025 aufgelöst.

II. Studienvertretungen

1) ALLE

Haben das zugewiesene Budget in der Grundgesamtheit nicht überschritten. Es kam zur Abweichung bei den HN und Werkverträgen.

HN und Werkverträge

Die StV UBRM hat Seminare ohne Selbstbehalt abgehalten– daher kommt es hier zu einer Überschreitung des Budgets – das Gesamtbudget wurde aber nicht überschritten (Sachbudget + HN und Werkverträge).

III. AUFWENDUNGEN

a) Personalaufwand

Der gesamte Posten wurde unterschritten.

Ball Freie DV waren niedriger. Die SV der freien Dienstnehmer*innen findet sich ebenfalls in Bereich Lohn- und Sozialabgaben.

b) Steuern und Abgaben

Das Budget der KEST wurde um 83% unterschritten. Spesen des Geldverkehrs wurde um 131% überschritten (Mehr Bankomat Zahlungen), Stripe kosten für den BOKU-Ball, Bankkosten. Dieser Posten wird nächstes Jahr erhöht.

WA niedriger als angenommen. Die WA (Werbeabgabe) für den BOKU-Ball wurde um 59% unterschritten, Grund weniger Sponsoren.

c) Betriebliche Aufwendungen

Der Punkt Büroaufwand, Bilanzerstellung wurden unterschritten.

Versicherungsaufwand höher (93%) als angenommen (Versicherungen für Veranstaltungen).

d) Förderung und Projekte

Die Posten Projekte Topf, FSI-Projekte und BiPol Topf wurden nicht im vollen Umfang aufgebraucht. Die HN-Noten für Projekte waren höher, weil mehr Workshops angeboten wurden. Die Ausgaben für das EST waren höher (Anschaffung neuer Sackerl).

e) Weiterbildung

Alle Budgets unterschritten mit Ausnahme des ETUT. Der erhöhte Mehrbedarf hat zu höheren Kosten geführt., weniger Zuzahlung durch BV.

f) Soziale Projekte

Sozialfond wurde überschritten (UV Anteil Fond, hier integriert). Psychosoziale Beratung wurden nicht in vollen Umfang benötigt. Der Vertrag vom BOKU-Kindergarten wurden erneuert, Gesamtkosten liegen bei 13500€ die restlichen 5000€ waren vom Rückstand des Vorjahres.

Awareness und Menstruationsartikel wurden um 4471,27€ überschritten, es war ein neuer Posten und die Kosten waren nicht absehbar. Weiters sind hier die Kosten des HPV Impfbusses enthalten, hier wird wahrscheinlich das Rektorat ebenfalls noch die Hälfte beisteuern.

Mensen Subvention wurde nicht budgetiert, die Abrechnung der BV war erst im November ersichtlich, dass der Verbund die Kosten überschritten hat. Unser Budget wurde unterschritten, aber aufgrund des Soli Fonds müssen wir maximal 3000€ beisteuern.

g) Veranstaltungen

Aufwendungen wurden zu hoch angesetzt. Siehe Erträge.

IV. Sachaufwände Universitätsvertretung, Vorsitzteam und Referate

Fast überall wurde das Budget nicht im vollen Umfang genutzt.

Ausnahmen:

Sachaufwand UV: Kosten für die ausstehenden Protokolle + Verpflegung. Dieser Posten wird im Nächsten JVA erhöht.

ÖH – Magazin: Budget unterschritten um **50%**. Es sind im WJ nicht so viele Magazine wie kalkuliert erschienen.

Gartenbeitrag: passives Konto.

Keine Vergabe des Widerstandspreises.

Wenn FG (Funktionsgebühren) unterschritten wurden, liegt es daran, dass nicht so viele Personen wie vorgesehen in den Referaten tätig waren.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untllich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.